



Positionspapier des Landkreistages Sachsen-Anhalt zum Netzausbau vom 5. Dezember 2016

Der ländliche Raum und dessen Bevölkerung tragen die wesentlichen Lasten beim Ausbau von erneuerbaren Energien sowie der Übertragungs- und Verteilnetze.

Den Landkreisen kommt bei energiewirtschaftlichen Maßnahmen (Photovoltaik-, Wind- und Biogasanlagen) sowie insbesondere dem Stromnetzausbau (Übertragungs- und Verteilnetze) eine bedeutende Rolle zu. Sie sind als kommunale Gebietskörperschaften und Träger von übertragenen und eigenen Aufgaben von der Energiewende betroffen. Auch die Regionalen Planungsgemeinschaften, deren Träger die Landkreise und kreisfreien Städte sind, tragen entscheidende Daten und regionalplanerische Bewertungen zum Netzausbau bei.

In Sachsen-Anhalt wird mit dem Bau der Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitung von Wolmirstedt nach Isar, dem sogenannten SuedOstLink, durch die grundsätzliche Erdverkabelung eine Großbaustelle mit außerordentlichen Belastungen entstehen. Sie beeinträchtigt den ländlichen Raum als Umwelt-, Erholungs-, Wohn- und Wirtschaftsraum.

Vor diesem Hintergrund erwarten die Landkreise:

1. Der Ausbau des Übertragungsnetzes dient der deutschen Energiewende. Belastungen durch den Übertragungsnetzausbau sind durch geeignete technische Maßnahmen so gering wie möglich zu halten sowie unvermeidbare Eingriffe und Belastungen bestmöglich auszugleichen.
2. Der SuedOstLink (SOL) beeinträchtigt den ländlichen Raum Sachsen-Anhalts, ohne dass damit unmittelbar Vorteile einhergehen. Die entstehenden Kosten für den Ausbau des Übertragungsnetzes sind deshalb bundesweit zu tragen und dürfen nicht nur regional auf die Stromkunden umgelegt werden.
3. Die gesetzlich geregelte Beschleunigung der Genehmigungsverfahren ist zum Gelingen der Energiewende sinnvoll. Schnelle Verfahren dürfen aber die Auswahl der Leitungstechnologie, von Suchräumen, Grobkorridoren und Detailkorridoren nicht verkürzen. Die Planung muss rechtsstaatlichen Grundsätzen, guter fachlicher Planungspraxis und dem Gebot der Willkürfreiheit genügen. Die Wahl des besten Korridors und die Bewertung von leitungsbedingten Auswirkungen müssen transparent und Schritt für Schritt nachvollziehbar sein.
4. Die Bundesnetzagentur muss sicherstellen, dass der Untersuchungsrahmen, die Methoden, die Kriterien und die Umweltverträglichkeitsprüfungen ergebnisoffen für alle in Betracht kommenden Trassenkorridore gewährleistet werden.

5. Die Auswahl, Gewichtung und Anwendung der Kriterien für die Planung sind vom Netzbetreiber frühzeitig offen zu legen und unmittelbar mit den Trägern öffentlicher Belange - insbesondere den Landkreisen und den Regionalen Planungsgemeinschaften - abzustimmen.
6. Die Landkreise sind als Träger öffentlicher Belange und als kommunale Gebietskörperschaften in den einzelnen Planungsschritten intensiv zu beteiligen. Landkreise und Gemeinden müssen frühzeitig alle erforderlichen Informationen und Planungserwägungen vom Netzbetreiber erhalten. Ihnen ist ausreichend Zeit zur Bewertung und für Nachforderungen sowie zur Formulierung und Abgabe ihrer Stellungnahme einzuräumen.
7. Die Festlegung von Trassenkorridoren als Vorzugs- und Alternativvarianten darf nicht allein nach Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen des Netzbetreibers erfolgen. Alternativtrassen sind deshalb mit der gleichen Planungssorgfalt und -tiefe zu analysieren und zu bewerten. Sie sind ergebnisoffen den Vorzugsvarianten gegenüber zu stellen und mit den Landkreisen zu diskutieren und gemeinsam zu bewerten.
8. Die Landkreise erwarten vom Netzbetreiber eine transparente und ergebnisoffene Prüfung kommunal vorgeschlagener Freileitungsabschnitte. Deren Planung und Ausführung müssen die gegebenen Raum- und Umwelterfordernisse erfüllen. Freileitungen sind insbesondere optimal in das Landschaftsbild einzufügen.
9. Mit Freileitungstrassen verbundene Belastungen der Bevölkerung, der Wirtschaft und des Raumes müssen im Verhältnis zu den zeitlichen und wirtschaftlichen Vorteilen gegenüber einer Erdkabeltrasse angemessen berücksichtigt und ausgeglichen werden.